

*Kreditwesen*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 00 0912/29-V/1/89 | 25 |

Entwurf eines Bundesgesetzes über die  
Leistung eines zusätzlichen Beitrages  
zum Internationalen Fonds für land-  
wirtschaftliche Entwicklung (IFAD);  
Begutachtung

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433 / DW  
2370

Sachbearbeiter:

Koär Dr. Müller-Niedrist

An den  
Herrn Präsidenten des  
Nationalrates

Parlament  
1010 W i e n

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl. <i>19</i>	-GE/19-89
Datum <i>20. 12. 1989</i>	
Verteilt <i>20. Dez. 1989</i>	<i>Gez. Müller-Niedrist</i>

*Dr. Müller-Niedrist*

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines zusätzlichen Beitrages zum Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) samt Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung zur Vorlage an den Nationalrat zu übermitteln. Für die Abgabe der Stellungnahmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde eine Frist bis 22. Jänner 1990 gesetzt.

25 Beilagen

11. Dezember 1989

Für den Bundesminister:

Mag. Lust

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Müller-Niedrist*

GZ. 00 0912/29-V/1/89

E n t w u r f

Bundesgesetz vom .....  
über die Leistung eines zusätzlichen  
Beitrages zum Internationalen Fonds  
für lanwirtschaftliche Entwicklung  
(IFAD)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Republik Österreich leistet zum Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 79 970 783 Schilling.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## V o r b l a t t

### Problem:

Zur Fortsetzung seiner Geschäftstätigkeit benötigt der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) Wiederauffüllungen seiner Mittel durch die Geberländer. Am 29. September 1989 trat die Resolution über die 3. Wiederauffüllung des IFAD mit einem Volumen von 566,304,000 US-\$ in Kraft;

### Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Leistung eines österreichischen Beitrages geschaffen werden.

### Inhalt:

Die gegenständliche Gesetzesinitiative hat die Leistung eines Beitrages in Höhe von 79,970,783 Schilling durch die Republik Österreich an den IFAD im Rahmen der 3. Fondswiederauffüllung zum Gegenstand.

### Alternativen:

Keine.

### Kosten:

Durch die Ausführung dieses Gesetzes verpflichtet sich die Republik Österreich zur Zahlung eines Beitrages in Höhe von 79,970,783 Schilling an den IFAD. Dieser Betrag wird zur Gänze in Bundesschatzscheinen, und zwar in drei gleichen Raten, geleistet werden.

## E r l ä u t e r u n g e n

### Allgemeiner Teil:

Der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen mit dem Charakter einer internationalen Finanzinstitution. Aufgabe des Fonds ist die Förderung der Landwirtschaft in den Mitgliedsentwicklungsländern durch die Gewährung von Darlehen zu günstigen Bedingungen und nichtrückzahlbaren Zuschüssen. Besondere Bedeutung kommt hierbei der Erhöhung der Nahrungsmittelproduktion und der qualitativen Verbesserung der allgemeinen Lebensbedingungen der ärmsten Bevölkerungsschichten in den Entwicklungsländern zu.

Zum 31. Jänner 1989 hatte der Fonds 143 Mitglieder, welche in drei, bezüglich der Stimmrechte gleichberechtigte Ländergruppen gegliedert sind. Die erste Gruppe umfaßt 20 Industrieländer, die zweite Gruppe 12 Mitgliedstaaten der Organisation erdölexportierender Länder und die dritte Gruppe die übrigen Entwicklungsländer die derzeit Mitglieder des Fonds sind.

Österreich ist Gründungsmitglied des IFAD und ist dem Übereinkommen zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung mit Wirkung vom 12. Dezember 1977 beigetreten (BGBl.Nr. 38/1978). Der Anfangsbeitrag Österreichs zu den Beständen des Fonds betrug 4,8 Mio. US-\$. (Dieser Betrag wurde zur Gänze in bar, und zwar in drei gleichen Jahresraten eingezahlt.)

Das Übereinkommen zur Errichtung des IFAD sieht in Abschnitt 3 vor, daß der Gouverneursrat regelmäßig zu überprüfen hat, ob die dem Fonds zur Verfügung stehenden Bestände ausreichen, um die Kontinuität der Geschäftstätigkeit des Fonds zu gewährleisten. Die erste Fondswiederauffüllung wurde 1982 abgeschlossen. Die Industriestaaten übernahmen die Leistung von 620 Mio. US-\$, die OPEC-Staaten 450 Mio. US-\$ und von den übrigen Entwicklungsländern wurden rund 30 Mio. US-\$ an zusätzlichen Beiträgen zugesagt. Der österreichische Beitrag zur ersten Wiederauffüllung betrug 74,550,000 Schilling; das diesbezügliche Gesetz wurde vom Nationalrat am 29. Juni 1982 (BGBl.Nr. 348/1982) angenommen.

Die zweite Wiederauffüllung des IFAD wurde 1986 beschlossen, wobei sich das Wiederauffüllungsvolumen auf 460 Mio. US-\$ belief. Von diesem Gesamtvolumen übernahmen die Industrieländer 60 % (276 Mio. US-\$) und die OPEC-Länder 40 % (184 Mio. US-\$). Von den übrigen Entwicklungsländern wurden in etwa dieselben Beiträge zugesagt wie bei der ersten Wiederauffüllung. Der österreichische Beitrag zur zweiten Wiederauffüllung betrug 76,795,758 Schilling; das diesbezügliche Bundesgesetz wurde vom Nationalrat am 16. Mai 1986 (BGBl.Nr. 413/1986) angenommen.

Während sich schon bei der zweiten Wiederauffüllung Probleme beim Erreichen des Wiederauffüllungsziels zeigten, führte die anhaltende Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der OPEC-Länder bei der gegenständlichen Wiederauffüllung zu einem Wiederauffüllungsvolumen, welches ca. die Hälfte der ursprünglichen Zielsetzung darstellt. Bei Abschluß der Verhandlungen erklärten sich die Geberländer bereit, 311 Mio. US-\$ zum Kernstück der dritten Wiederauffüllung beizutragen. Von diesem Kernstück übernehmen die Industrieländer 60 % (186,6 Mio. US-\$) und die OPEC-Länder 40 % (124,4 Mio. US-\$). Zusätzlich zu dieser traditionellen Form der Lastenverteilung haben sich die Industrieländer in der angenommenen Resolution verpflichtet, die freiwilligen Beiträge in frei konvertiblen Währungen der übrigen Entwicklungsländer zu verdreifachen. Die Industrieländer erklärten sich dazu bereit, diesen 3 : 1 Multiplikator bis zu einer Höhe von 75 Mio. US-\$, welche die Entwicklungsländer bis 29. September 1989 aufbringen konnten, in Anwendung zu bringen. Zum 29. September 1989 beliefen sich die Beitragsleistungen der Entwicklungsländer auf 63,826,000 US-\$, somit die Verdreifachung dieses Betrages seitens der Industrieländer 191,478,000 US-\$.

Insgesamt tragen daher die Industrieländer zur dritten Wiederauffüllung 378,078 Mio. US-\$, die OPEC-Staaten 124,4 Mio. US-\$ sowie die übrigen Entwicklungsländer 63,826 Mio. US-\$ bei. Dies ergibt ein Gesamtvolumen von 566,304 Mio. US-\$ für die dritte Wiederauffüllung des IFAD.

Die USA sprachen sich in den Verhandlungen gegen das 3 : 1 Beitragsverhältnis der Industriestaaten : Nicht-OPEC-Entwicklungsländern aus und stimmten lediglich einem 2 : 1 Beitragsschlüssel bis zu 54,12 Mio US-\$ zu. Die meisten Länder haben sich bereit erklärt, den durch die USA bedingten Ausfall gemäß ihrem Stimmrechtsanteil beim IFAD zu übernehmen, wodurch sich ihr Anteil an den Stimmrechten erhöht.

Eine graduelle Erhöhung des österreichischen Anteils von 1,4972 % auf 1,6416 % ist gerechtfertigt, zumal Österreich seitens des IFAD immer wieder aufgefordert wird, zum Sub-Saharakonto des IFAD beizutragen (Österreich ist neben Kanada das einzige Industrieland, welches bis dato noch keinen Beitrag zu diesem Konto geleistet hat).

Summa summarum hat sich Österreich an der dritten Wiederauffüllung des IFAD mit insgesamt 79,970,783 S = 1,6416 % beteiligt. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus 35,996,072 Schilling zum Kernstück (= 60 % Industrieländerbeiträge : 40 % OPEC-Länderbeiträge) sowie 43,974,711 Schilling zur Verdreifachung der Entwicklungsländerbeiträge seitens der Industriestaaten.

Zur Umrechnung in nationale Währungen wurde ein Durchschnittskurs, welcher sich aus der Periode 30. November 1988 bis 30. April 1989 errechnet, vereinbart, wobei der Dollar-Umrechnungskurs für Österreich S 12,8845 beträgt. Der österreichische Beitrag an der dritten Wiederauffüllung ist in drei Schatzscheinen zu erlegen und zwar der erste Schatzscheinerlag innerhalb von 30 Tagen nach Hinterlegung der Beitrags- und Verpflichtungserklärung. Die Abgabe dieser Beitrags- und Verpflichtungserklärung hat bis zum 30. Juni 1990 zu erfolgen. Der zweite Schatzscheinerlag hat ein Jahr nach Inkrafttreten der dritten Wiederauffüllung zu erfolgen, der dritte ein Jahr später. Es ist vorgesehen, daß die Schatzscheineinlösungen im Jahr 1992 vorgenommen werden.

**Besonderer Teil:**

zu § 1: Bei den Wiederauffüllungsverhandlungen hat sich Österreich - vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung - zur Leistung eines Beitrages von 79,970,783 Schilling verpflichtet. Dieser Betrag stellt den Gegenwert von 6,206,743 US-\$ unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Wechselkurses der Periode 30. November 1988 bis 30. April 1989 dar. Die Höhe des Betrages wurde im Verhandlungswege festgesetzt und entspricht ungefähr der Wirtschafts- und Finanzkraft Österreichs im Verhältnis zu anderen Industrieländern.

Es ist in Aussicht genommen, die Beitragsleistung zur Gänze in Bundesschatzscheinen, und zwar in drei gleichen Raten, vorzunehmen. Die letzte Rate ist im Jahre 1992 zu leisten.

Bei dieser, dritten, Wiederauffüllung des IFAD erhöht Österreich seinen Anteil von zuletzt 1,4972 % auf 1,6146 %.

Der langjährigen Praxis entsprechend ist die vorgesehene Leistung eines zusätzlichen Beitrages zum IFAD durch den Gesetzgeber zu beschließen.

Bei der gegenüber dem IFAD abzugebenden Beitrags- und Verpflichtungserklärung zur vorgesehenen Beteiligung Österreichs an der dritten Wiederauffüllung des IFAD handelt es sich um ein völkerrechtliches Rechtsgeschäft, das im Hinblick auf die in § 1 enthaltene gesetzliche Anordnung als solches nicht unter Artikel 50 B-VG fällt. Im Sinne der EntschlieÙung des Bundespräsidenten, BGBl.Nr. 49/1921 wird diese Erklärung vom Bundesminister für Finanzen als ressortmäßig zuständigem Bundesminister abzugeben sein.